

# Änderung des Volksschulgesetzes (Kompetenzklärung i. S. Geleitete Schulen und Bildungsstatistik) Synoptische Darstellung

(Auszug aus Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat, RRB 2010/1604)

Volksschulgesetz vom 14. September 1969<sup>1)</sup>

Fassung vom 1. Januar 2009	Geplante Fassung per 1. Januar 2011
...	<p>§ 5<sup>quater</sup>. Bildungsstatistik</p> <p><sup>1</sup> Das Departement für Bildung und Kultur führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik. Es bestimmt die zu erhebenden Daten in den Bereichen Schüler, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde bearbeitet die Daten.</p> <p><sup>3</sup> Die öffentlichen und privaten Schulträger liefern die notwendigen Informationen und Daten.</p> <p><sup>4</sup> Der Datenschutz richtet sich nach der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.</p>
<p>§ 70. Zuständigkeit</p> <p>Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand oder Verwaltungsrat eines Schulkreises ist für die kommunale Aufsicht zuständig. In der Gemeindeordnung, in den Statuten oder in einem Vertrag kann die Aufsicht einer Fachkommission (Schulkommission) bzw. einer Schuldirektion (Rektorat) übertragen werden.</p>	<p>§ 70. Kommunale Aufsichtsbehörde</p> <p>Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand eines Schulkreises ist die kommunale Aufsichtsbehörde in Schulfragen.</p>
<p>§ 71. Aufgaben</p> <p>a) im Allgemeinen</p> <p>Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig.</p>	<p>§ 71. Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Sie erlässt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane, eine Schulordnung, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde namens des Departements für Bildung und Kultur zu genehmigen ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen der kommunalen Aufsichtsbehörde in Schulangelegenheiten teil.</p>

<sup>1)</sup> BGS 413.111.

<b>Fassung vom 1. Januar 2009</b>	<b>Neue Fassung per 1. Januar 2011</b>
<p>§ 72. b) im Besonderen</p> <p><sup>1</sup> Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie legt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;</li> <li>b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an;</li> <li>c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;</li> <li>d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag;</li> <li>e) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebots;</li> <li>f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot;</li> <li>g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für Volksschule und Kindergarten im Sinne der Rechtskontrolle;</li> <li>h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;</li> <li>i) sie stellt die Schulleitung an;</li> <li>j) sie trifft auf Antrag des Schulleiters die übrigen personalrechtlichen Entscheide;</li> <li>k) sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung;</li> <li>l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;</li> <li>m) sie kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane (z.B. Gemeindeversammlung), eine Schulordnung erlassen, die vom Departement für Bildung und Kultur zu genehmigen ist.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Schulleiter ist beratendes Mitglied der kommunalen Aufsichtsbehörde in Schulfragen. Er hat kein Stimmrecht.</p>	<p>§ 72. Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie legt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;</li> <li>b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an;</li> <li>c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;</li> <li>d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag;</li> <li>e) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebots;</li> <li>f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot;</li> <li>g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für Volksschule und Kindergarten im Sinne der Rechtskontrolle;</li> <li>h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;</li> <li>i) sie stellt die Schulleitung an;</li> <li>j) ...</li> <li>k) sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung;</li> <li>l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;</li> <li>m) ...</li> </ul> <p><sup>2</sup> ....</p>

<b>Fassung vom 1. Januar 2009</b>	<b>Neue Fassung per 1. Januar 2011</b>
...	<p><b>§ 72<sup>bis</sup>. Aufgabenübertragung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden können Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde wie folgt übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufgaben nach den §§ 8 Absatz 3, 10<sup>bis</sup> Absatz 2, 19 Absätze 3 und 4 sowie 37<sup>ter</sup> Absatz 3 auf eine Gemeinderatskommission, eine andere in der Gemeindeordnung beziehungsweise in den Statuten oder dem Vertrag des Schulkreises bezeichnete Behörde oder den Schulleiter;</li> <li>b) Aufgaben nach § 72 Buchstaben f, g, k und l auf eine Gemeinderatskommission oder eine andere in der Gemeindeordnung beziehungsweise in den Statuten oder dem Vertrag des Schulkreises bezeichnete Behörde.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Übertragung ist in der Schulordnung festzuhalten.</p>
<p><b>§ 79. Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist die oberste kantonale Führungs- und Aufsichtsbehörde, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Er delegiert die kantonale Führungs- und Aufsichtsfunktion dem Departement für Bildung und Kultur. Vorbehalten bleiben die §§ 9, 14 bis 16, 18, 34, 40 bis 42, 45, 47, 62, 67 und 79<sup>ter</sup> sowie die Spezialgesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat ist befugt, bei wiederholtem Nichterreichen der Wirkungsziele die Staatsbeiträge an die Gemeinden zu kürzen.</p>	<p><b>§ 79. Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist die oberste kantonale Führungs- und Aufsichtsbehörde, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat ist befugt, bei wiederholtem Nichterreichen der Wirkungsziele die Staatsbeiträge an die Gemeinden zu kürzen.</p>

## Erläuterungen

### Zu § 5<sup>quater</sup>

Von Bundesrechts wegen sind die Bildungsinstitutionen ausdrücklich befugt, die AHV-Versicher-  
tennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden (Art. 50e  
Abs. 2 Bst. d Bundesgesetz vom 20.12.1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung  
[AHVG]<sup>1)</sup>). Ebenfalls keiner spezifischen kantonalen Grundlage bedarf es für die reine Daten-  
sammlung und Datenlieferung durch den Kanton an den Bund. Der Kanton muss jedoch selbst  
gewährleisten, dass die rechtlichen Grundlagen für kantonale Statistiken und die innerkanta-  
nale administrative Verwendung der Daten ausreichen. Gemäss § 15 Absatz 2 Buchstabe a des In-  
formations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG)<sup>2)</sup> soll nun eine gesetzliche  
Grundlage geschaffen werden.

<sup>1)</sup> SR 831.10.

<sup>2)</sup> BGS 114.1.

Mit § 5<sup>quater</sup> VSG wird das Departement für Bildung und Kultur (DBK) beauftragt, für die Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik zu führen. Die operative Bearbeitung der Daten im Volksschulbereich obliegt dem AVK. Der Datenschutz wird im Rahmen der Informations- und Datenschutzgesetzgebung auf kantonaler und Bundesebene (s. Art. 17 BStatG<sup>1)</sup>) gewährleistet.

#### Zu § 70

Die neue Sachüberschrift „Kommunale Aufsichtsbehörde“ (statt bisher „Zuständigkeit“) bezeichnet den Inhalt des Paragraphen genauer, nämlich die Bestimmung, wer die kommunale Aufsichtsbehörde ist: der Gemeinderat oder in Gemeinden, die sich mit anderen zu einem Schulkreis zusammengeschlossen haben, der Vorstand dieses Schulkreises.

Eine Gemeinde ist in ihrer Gemeindeorganisation frei, ob ein Referentensystem mit Geschäftsvorbereitung oder Ressortsystem (§§ 71 und 72 Gemeindegesetz vom 16.2.1992; BGS 131.1) zur Anwendung kommen soll. Die Übertragung von Aufsichtsaufgaben wird neu in § 72<sup>bis</sup> VSG geregelt. Deshalb wird der bisherige zweite Satz von § 70 VSG, wonach die Übertragung auf eine Fachkommission (Schulkommission) bzw. eine Schuldirektion (Rektorat) möglich ist, aufgehoben.

Damit ist der Begriff der "kommunalen Aufsichtsbehörde" klar geregelt und es gibt auch in den §§ 5<sup>bis</sup> Absatz 2 (Leistungsvereinbarung), 5<sup>ter</sup> Absätze 2 und 3 (Leistungsauftrag), 8 Absatz 3 (Ferienplan) sowie 19 Absätze 3 (Vorverlegung der Einschulung) und 4 (Nachverlegung der Einschulung oder Einführungs-klasse) VSG keinen Interpretationsspielraum mehr.

#### Zu § 71

In § 71 werden grundsätzliche Aussagen zu Aufgaben und Tätigkeit, für welche die kommunale Aufsichtsbehörde zuständig ist, gemacht. Namentlich trifft sie sämtliche strategischen Entscheidungen (*Abs. 1*). Neu wird aufgrund der Praxiserfahrungen die bisher in § 72 Absatz 1 Buchstabe m VSG erwähnte Möglichkeit, eine Schulordnung zu erlassen, für alle Schulgemeinden obligatorisch erklärt (*Abs. 2*). In *Absatz 3* wird die Klärung der Funktion der Schulleitung gegenüber der kommunalen Aufsichtsbehörde – redaktionell angepasst – vom bisherigen § 72 Absatz 2 VSG übernommen: Der Schulleiter oder die Schulleiterin nimmt beratend an den Sitzungen der kommunalen Aufsichtsbehörde in Schulangelegenheiten teil. Der ganze Paragraph erhält eine neue *Sachüberschrift*.

#### Zu § 72

Die *Sachüberschrift* wird hier ebenfalls geändert. Der bisherige *Absatz 1 Buchstabe j* soll aufgehoben werden, weil diese Bestimmung nichts zur Klärung der Kompetenzen beigetragen hat. *Absatz 1 Buchstabe m* wird neu in § 71 Absatz 2 geregelt und muss hier deshalb aufgehoben werden.

#### Zu § 72<sup>bis</sup>

Aufgrund der unterschiedlichen Gemeindeorganisationen eröffnet das VSG neu den Gemeinden die Möglichkeit, die Aufgaben gemäss § 72 Buchstaben f, g, k und l einer gemeinderätlichen Kommission oder einer anderen in der Gemeindeordnung bezeichneten Behörde (bspw. Schuldirektion) zu übertragen. Weiter erhalten die Gemeinden die Kompetenz, die Aufgaben gemäss den §§ 8, 10<sup>bis</sup>, 19 und 37<sup>ter</sup> VSG einer in der Gemeindeordnung bezeichneten Stelle oder der Schulleitung zu delegieren. Sind mehrere Gemeinden zu einem Schulkreis zusammengeschlossen, ist die Übertragung in den Statuten des Zweckverbandes beziehungsweise im Vertrag des Schulkreises festzulegen.

<sup>1)</sup> SR 431.01.

Die Pflicht, eine solche Delegation in der Schulordnung festzuhalten, fördert die Transparenz und vermeidet unklare Kompetenzverhältnisse. Deshalb haben neu alle Schulgemeinden eine Schulordnung zu erlassen (s. § 71 Abs. 2).

#### *Zu § 79*

Hier geht es um die Kompetenzklärung zwischen Regierungsrat und Departement. Der Regierungsrat ist die oberste kantonale Führungs- und Aufsichtsbehörde, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist (§ 79 Abs. 1 VSG). Das DBK leitet und beaufsichtigt das gesamte Schulwesen; es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat oder einer anderen Instanz übertragen ist (§ 79<sup>ter</sup> Abs. 1 VSG).

§ 79 Absatz 2 verpflichtet den Regierungsrat zur Delegation seiner Führungs- und Aufsichtsfunktion ans DBK mit einer – nicht ganz korrekten und nicht vollständigen – Liste von Paragraphen als Ausnahmefälle. Diese Bestimmung ist nicht mehr praxistauglich, missverständlich und steht in gewissem Widerspruch zu § 79<sup>ter</sup> Absatz 1. So müsste insbesondere bei jeder neuen Gesetzesbestimmung, mit welcher dem Regierungsrat eine Aufgabe übertragen wird, die Liste in § 79 Absatz 2 ergänzt werden; andernfalls müsste sie ans DBK delegiert werden, was nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann (z.B. §§ 59<sup>bis</sup>, 79<sup>bis</sup> oder 99 VSG). Sie ist vielmehr mit dem neuen § 79<sup>ter</sup> (eingefügt am 24.4.2005) obsolet geworden. Deshalb wird die Aufhebung im Rahmen dieser Vorlage zu einer weiteren Kompetenzklärung beitragen.